M u s t e r m a n n, Max – Straße - [PLZ] Stadt

An

Herrn Oberbürgermeister xyz

bei: Stadt xyz

Straße

PLZ Stadt

 Schorndorf, den 07.12.2014

Persönliche Rückgabe des Personalausweises **702xxxxx**

Sehr geehrter Herr xyz,

hiermit gebe ich Ihnen das Staatseigentum der am 29.08.1990 gegründeten BRD GmbH, eingetragen im Handelsregister in Frankfurt a. M. unter der Nummer HRB 51411, zurück.

Ich bitte um schriftliche Bestätigung über die Sicherstellung und Einziehung nach geltendem und gültigem Personenausweisgesetz (PauswG) § 29 Absatz 3.

Unrechtmässigkeiten müssen gemäß § 27 Absatz 1 des PauswG unverzüglich schriftlich angezeigt werden:

1. Die angegebene Staatsangehörigkeit DEUTSCH ist nicht richtig. Es muss heißen: DEUTSCHLAND. „Deutsch“ ist kein Land, keine Nationalität, sondern eine Sprache.
2. Es fehlt der „FAMILIENNAME“.
Mit „NAME“ wird eine Sache bezeichnet bzw. ein Gegenstand beschrieben, nicht einen Menschen, der eindeutig identifizierbar sein muss. Somit handelt es sich hier um eine unrichtige Eintragung bzw. einen gravierenden Form-Fehler, weil § 5 Absatz 2 des PauswG sind im vorliegenden Personalausweis nicht eingehalten sind. Sehen Sie hierzu auch meine Personenstanderklärung.
3. Menschen aus Fleisch und Blut werden zudem in Kleinschrift geschrieben, nicht in Versalien. Hingegen wird hier das alte römische Recht „Capitis Deminutio Maxima“ angewendet, welches besagt, dass sich der Status von Freiheit auf Leibeigenschaft ändert.
Alle BÜRGER-Rechte werden in dem Moment abgetreten, in dem man diesen Personalausweis unterschreibt, wobei die erforderliche Aufklärung unterbleibt und somit die Anfechtbarkeit wegen Irrtums nach § 119 BGB möglich ist. Was ich hiermit anfechte! Sehen Sie hierzu auch meine Personenstanderklärung.
4. Wenn man die Identität des Ausweisinhabers nicht eindeutig feststellen kann, ist der Personalausweis nach § 28 Absatz 1 PauswG ungültig.
Ein ungültiger Personalausweis nach § 28 Abs. 1 oder 2 kann nach § 29 Absatz 1 sichergestellt und eingezogen werden.
5. Um sich als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ausweisen zu können, bedarf es eines Staatsangehörigkeits-Ausweises.
Das Bundesverfassungsgericht gab folgendes im TESO-Beschluss BverfGE 77, 137 bekannt:

"Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz kennt eine Einbürgerung durch
bloße Aushändigung eines deutschen Personalausweises oder Reisepasses nicht.“

Das bedeutet:
Dieser Personalausweis, den ich Ihnen hiermit zur Sicherstellung und zum Einzug überlasse, ist kein Nachweis, dass ich deutscher Staatsbürger bin.
Nur mit dem Staatsangehörigkeitsausweis gilt die deutsche Staatsangehörigkeit als nachgewiesen.
Keinen Staatsangehörigkeitsausweis zu haben, entspricht kein deutscher Mensch zu sein und im Umkehrschluss somit ein Ausländer zu sein.

 Ich verzichte auf den Personalausweis, da auch eine Korrektur aller bemängelten

 Unrechtmässigkeiten den erforderlichen Zweck des Dokumentes nicht erfüllen würden.

.

1. Eine natürliche Person wird geboren und in das Familienstammbuch eingetragen.
Eine juristische Person hingegen wird „gegründet“ und in Register, wie dem Handels-register, dem Vereinsregister oder dem Geburtenregister eingetragen. Beide sind danach rechtsfähig.
Die Person vertritt sich selbst, während die juristische Person durch ihre im jeweiligen Register ausgewiesenen Organe oder einem Organ [hier: Treuhänder] vertreten wird.
2. Als natürliche Person unterstehe ich *keiner* Verpflichtung, Anweisung, Gerichtsbarkeit und Steuerpflicht der Firma BRD GmbH, d.h. der juristischen Person, sowie den daraus abgeleiteten Unternehmensformen, die allesamt im *Handelsrecht* tätig werden.
Die §§ der StPO, dem StGB, des GVG, der ZPO sowie des OwiG gelten für Personal in Form von seelenlosen Gegenständen im Sinne juristischer Personen nach § 90 BGB und somit nicht für mich, dem leiblichen, beseelten, unverschollenen und freien Menschen **max** nach § 1 BGB.

Ich widerspreche somit jeder Verwendung der im Personalausweisregister gespeicherten Daten von ersuchenden Behörden in der Vergangenheit sowie auch in der Zukunft. Sehen Sie hierzu den Abschnitt 5 des PauswG § 23 ff.

Ich fordere im Zusammenhang mit der Sicherstellung und Einziehung des Personalausweises deshalb die Löschung aller gespeicherten Daten aus dem Personalausweisregisters.

Mit freundlichem Gruß,

M u s t e r m a n n, Max

Anlagen:

Personalausweis MAX MUSTERMANN im Original

RechtsgrundlagenFormularende